

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Schwangau (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

in der Fassung der Ersten Änderung vom 25. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Grabstätten und Grabmale
- IV. Bestattungsvorschriften
- V. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung,

1. den gemeindlichen Friedhof, bestehend aus
 - a. dem alten Gemeindefriedhof (Fl.-Nr. 2017), nördlich anschließend an den kirchlichen Friedhof der Pfarrkirchenstiftung „St. Maria und Florian“
 - b. dem neuen Gemeindefriedhof (Fl.-Nr. 2004 und 2009) zwischen Foggenseestraße und Moarweg
2. das Leichenhaus mit Aussegnungshalle.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten,
 - b. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV), sofern sie bei Eintritt des Todes in der Gemeinde gewohnt haben

- c. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist
- d. Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen zum Friedhof bekanntgegeben.

April – September 07:00 Uhr – 20:00 Uhr
Oktober- März 09:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass – z.B. Leichenausgrabungen oder Umbettungen – vorübergehend einschränken oder untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof und im Leichenhaus ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde
 - b. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen
 - c. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind

- f. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Dosen, Plastik- oder Glasflaschen usw.) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren
 - h. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe auszuführen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zur Ausführung von Arbeiten ist das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachen.

(3) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Auf eine bestimmte Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Lage der Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist in Grabfelder (Abteilungen) aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert.

Der Belegungsplan kann bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

(3) Die Grabstätten werden unterteilt in

- a. Einfachgrabstätten
- b. Zweifachgrabstätten
- c. Dreifachgrabstätten
- d. Urnenerdgrabstätten
- e. Urnennischengräber (Urnenvand)

Einfach-, Zweifach- und Dreifachgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen.

(4) In einem Einfachgrab kann eine Sargbeisetzung erfolgen. Sofern eine Tieferlegung aufgrund der Bodenbeschaffenheit möglich ist, können zwei Sargbeisetzungen unter Beachtung der jeweiligen Ruhefristen erfolgen. Anstatt einer Sargbeisetzung ist auch eine Urnenbeisetzung möglich.

(5) In einem Zweifachgrab sind zwei Sargbeisetzungen nebeneinander, bei Tieferlegung vier Sargbeisetzungen unter Beachtung der jeweiligen Ruhefristen möglich. Anstatt einer Sargbeisetzung ist auch eine Urnenbeisetzung möglich.

§ 9 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Erdgrabstätten, Urnenerdgrabstätten und in Urnennischen (Urnenvand) beigesetzt werden. Für Aschen-Erdbestattungen sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Urnen die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnengrabstätte (Urnenerdgrab / Urnennische) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte (Urnenvand), in der die Urne bestattet ist, nicht verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 10 Größe der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten (Erdgräber) haben unabhängig von der Größe der Grabeinfassung in der Regel folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
Einfachgrab	2,25 m	0,80 m
Zweifachgrab	2,25 m	1,60 m

Dreifachgrab

2,25 m

2,40 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt in der Regel 0,60 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante). Im Alten Gemeindefriedhof ist eine Unterschreitung im Einzelfall hinzunehmen.

§ 11 Rechte an Grabstätten, Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur von einer natürlichen oder juristischen Person für Verstorbene erworben werden, die nach dieser Satzung ein Anrecht auf Bestattung hat. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist verliehen.

Der vorzeitige Erwerb eines Grabnutzungsrechtes ist nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich, insbesondere soweit es der Platzbedarf auf dem Friedhof zulässt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Vorerwerb. Über den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes wird von der Gemeinde eine Grab-Urkunde ausgestellt. Das Nutzungs- und Belegungsrecht entsteht erst mit Zahlung der festgesetzten Gebühren.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn

a. die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt

b. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist (Aufstiftung).

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV) darin bestatten zu lassen, sofern er bzw. die Mitglieder seiner Familie bei Eintritt des Todes in der Gemeinde Schwangau gewohnt haben.

Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Schon beim Erwerb des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV genannten Personenkreis einen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tod keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Ältteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben bzw. neu ausgestellt.

(5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Im Voraus bezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

(6) Das Recht an der Grabstätte erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit. Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über das Grab anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

(7) Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag nach Zahlung der satzungsmäßigen Gebühr um die in Absatz 1 genannte Zeit verlängert werden, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder wiederholt festgestellte Vernachlässigung der Grabpflege einer Verlängerung entgegenstehen

§ 12 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die Nachbargräber nicht beeinträchtigen. Die Grabhügel dürfen nicht höher als 15 cm sein.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können erforderliche Maßnahmen durch die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten getroffen werden (Ersatzvornahme).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

(5) Das Bestreuen der Gräber und Flächen zwischen den Gräbern im neuen Gemeindefriedhof mit Sand, Kies, Splitt oder ähnlichem Material ist nicht zulässig.

(6) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Grabherstellung in den ursprünglichen Zustand bei natürlicher Grabsenkung infolge Sargeinbruch sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich und haftbar. Diese Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechtes.

(7) Grabschmuck, der das Gesamtbild der Grabanlage oder des Grabfeldes stört, z.B. künstliche Kränze oder Sträuße ist nicht zulässig.

§ 13 Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Den Genehmigungsanträgen sind zweifach beizufügen:

- der Grabmalentwurf mit Grundriss, Ansicht und Seitenansicht im M 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, Farbe, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung
- soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich verändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

(5) Es sind nur stehende Grabmale zulässig. Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal gestattet.

(6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 14 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
- Einfachgrab	1,30 m	0,60 m
- Zweifachgrab	1,60 m	1,00 m
- Dreifachgrab	1,60 m	1,60 m

Die Stärke (Tiefe) eines Grabmales aus Stein muss bis zu einer Höhe von 1,00 m mindestens 0,15 m und bei größerer Höhe mindestens 0,20 m betragen; sie darf $\frac{1}{4}$ der Höhe nicht überschreiten.

(2) Grabmale an Mauergräbern dürfen nicht mehr als 0,30 m an die Abdeckung der Friedhofsmauer heranreichen. Im Übrigen gelten die Maße nach Abs. 1.

(3) Grabeinfassungen dürfen folgende Außenmaße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

	Breite	Länge
- Einfachgrab	0,75 m	1,50 m
- Zweifachgrab	1,50 m	1,50 m
- Dreifachgrab	2,25 m	1,50 m

(4) Grabeinfassungen dürfen maximal 0,10m hoch und maximal 0,20 m breit sein.

(5) Eine Grababgrenzung durch eine gestochene Rasenkante oder durch liegende Platten ist zulässig. Dabei ist das gleiche Material wie für den Grabstein zu verwenden.

§ 15 Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher und verkehrssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem, guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Nutzungsberechtigte) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese entfernten Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte für einen Zeitraum von 1 Monat.

(4) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen entsteht.

§ 16 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit den Denkmalschutzbehörden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen

drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt die Grabstätte abzuräumen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen in diesem Fall entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Der Verantwortliche ist hiervon vorher schriftlich zu benachrichtigen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, so genügt als Benachrichtigung ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer eines Monats angebracht wird.

(3) Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte Verantwortliche die Kosten zu tragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung der Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 17 Leichenhaus

(1) Die Gemeinde unterhält das Leichenhaus mit Aufbahrungsraum, Sektionsraum und Aussegnungshalle. Im Leichenhaus werden die Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen aufgebahrt, bis sie bestattet oder überführt werden, sowie die Leichen von außerhalb Verstorbener, die hierher zur Bestattung überführt werden und zu Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus in der Regel im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im offenen Sarg erfolgen, wenn keine amtsärztlichen Bedenken bestehen. Eine offene Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren ist nicht zulässig.

(3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften der Bestattungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Benutzungszwang

(1) Die Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(2) Ausnahmen können insbesondere gestattet werden, wenn:

- der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Klinik, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist
- die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort (auch Feuerbestattung) zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird

§ 19 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 20 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- das Ausheben und Verfüllen des Grabes
- das Versenken des Sarges
- die Beisetzung von Urnen
- die Überführung des Sarges/der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger
- die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen) einschließlich notwendiger Umsargungen
- das Ausschmücken der Aussegnungshalle

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Unternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Die Bestattungspflichtigen können das während der Beisetzung benötigte Trägerpersonal selbst stellen.

§ 22 Anzeigepflicht und Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Bestattungstermin und Ablauf der Bestattung legt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem zuständigen Pfarramt, und dem beauftragten Bestattungsunternehmen fest. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde.

Bestattungen haben in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen. Auf Antrag kann hiervon im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

§ 23 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| - für Leichen mit einem Sterbealter über dem 10. Lebensjahr | 20 Jahre |
| - für Leichen mit einem Sterbealter bis zum 10. Lebensjahr und Fehl- und Totgeburten | 10 Jahre |
| - Urnenbeisetzungen | 10 Jahre |

§ 24 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(3) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzuordnen.

§ 26 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, sowie für Schäden an Grabeinfassungen, Fundamenten oder Grabmälern, die durch Setzungen des Erdreiches entstehen, keine Haftung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden wer:

- Den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt
- die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.